



Verwaltungsrat

349.bis (Sonder-)Tagung, Genf, 10. November 2023

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 18. September 2023

Original: Englisch

Erster Punkt der Tagesordnung

Auf Ersuchen der Arbeitnehmergruppe und von 36 Regierungen zu ergreifende Maßnahmen, um den Streitfall über die Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung dringend zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof zu verweisen

Hintergrundbericht des Amtes

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage wurde für die Zwecke der besonderen Tagung des Verwaltungsrats ausgearbeitet, die in Anbetracht des Ersuchens der Arbeitnehmergruppe und von 36 Regierungen gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verfassung der IAO einberufen wurde, um den Streitfall über die Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung dringend zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof zu verweisen. Im Anhang ist ein Hintergrundbericht beigefügt, der sachliche Informationen über den Ursprung und Umfang des langjährigen Streitfalls enthält, um den Verwaltungsrat bei seinen Beratungen und der Beschlussfassung zu unterstützen. Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Hintergrundbericht zur Kenntnis zu nehmen und zur Vorgehensweise bezüglich der Verweisungsersuchen Leitvorgaben zu erteilen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 27).

Einschlägiges strategisches Ziel: Keines.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 2: Internationale Arbeitsnormen und verbindliche und wirksame Aufsicht.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: : Derzeit keine.

Finanzielle Konsequenzen: : Derzeit keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Abhängig vom Beschluss des Verwaltungsrats.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: [GB.347/PV\(Rev.\)](#); [GB.347/INS/5](#); [GB.323/INS/5/Appendix III](#); [GB.322/INS/5](#).

► Einleitung

1. Gemäß der Verfassung der IAO und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats kann eine besondere Tagung des Verwaltungsrats einberufen werden, wenn eine Mindestzahl ordentlicher Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich darum ersucht oder wenn es der Präsident des Verwaltungsrats für erforderlich hält.
2. Konkret sieht Artikel 7 Absatz 8 der Verfassung Folgendes vor: „... Eine besondere Tagung [des Verwaltungsrats] ist jedesmal abzuhalten, wenn mindestens sechzehn Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.“
3. Außerdem sieht Absatz 3.2.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats Folgendes vor:
 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 der Verfassung der Organisation kann der Präsident nach Rücksprache mit den Vizepräsidenten, wenn es als notwendig erachtet wird, eine außerordentliche Tagung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 16 Mitglieder der Regierungsgruppe oder 12 Mitglieder der Arbeitgebergruppe oder 12 Mitglieder der Arbeitnehmergruppe einen entsprechenden schriftlichen Antrag unterzeichnen.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Sondertagung) erfolgt dementsprechend entweder obligatorisch, wenn 16 ordentliche Mitglieder der drei Gruppen, 16 ordentliche Mitglieder der Regierungsgruppe oder 12 ordentliche Mitglieder der Arbeitgebergruppe oder 12 Mitglieder der Arbeitnehmergruppe schriftlich darum ersuchen, oder freiwillig, wenn sie nach dem Ermessen des Präsidenten einberufen wird.¹
5. Bisher wurden dreimal Sondertagungen einberufen, im September 1932, Oktober 1935 und Mai 1970, und zwar jeweils im Rahmen des Ermessensspielraums des Präsidenten des Verwaltungsrats.²

► Chronologie

6. In einem an den Generaldirektor gerichteten Schreiben vom 12. Juli 2023 ersuchte die Arbeitnehmer-Vizepräsidentin des Verwaltungsrats formell darum, den langjährigen Streitfall über die Auslegung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, in Bezug auf das Streikrecht gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung der IAO zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof zu verweisen. Zu diesem Zweck ersucht die Arbeitnehmer-Vizepräsidentin das Amt, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um zur Diskussion und Beschlussfassung einen Gegenstand betreffend das Ersuchen an den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten in die Tagesordnung der 349. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2023) aufzunehmen, und sie ersuchte das Amt außerdem, einen umfassenden Bericht zu erstellen, um dem Verwaltungsrat auf dieser Tagung eine fundierte Beschlussfassung zu ermöglichen.
7. In den Tagen und Wochen nach Eingang des Schreibens der Arbeitnehmer-Vizepräsidentin erhielt der Generaldirektor ähnliche Schreiben von den Regierungen der Mitgliedstaaten der

¹ Für nähere Informationen siehe *Office note on the origin and evolution of rules on convening special Governing Body sessions*.

² Für nähere Informationen siehe *Office note on past practice on special Governing Body sessions*.

Europäischen Union und von Island und Norwegen sowie von den Regierungen von Angola, Argentinien, Barbados, Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Südafrika, in denen gefordert wurde, die Angelegenheit dringend auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrats zu behandeln, um zu entscheiden, ob die Angelegenheit zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof verwiesen werden sollte. In Wiederholung des Ersuchens der Arbeitnehmergruppe baten die genannten Regierungen das Amt, vor der Aussprache im Verwaltungsrat einen Hintergrundbericht mit allen notwendigen Elementen auszuarbeiten und zu verteilen und allen Mitgliedsgruppen der Organisation ihre Schreiben zur Kenntnis zu bringen.

8. In einem Rundschreiben vom 17. Juli 2023 informierte der Generaldirektor alle Mitgliedstaaten über die bisher eingegangenen Verweisungsersuche und erklärte, das Amt werde vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrats alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, einschließlich der Ausarbeitung eines umfassenden Berichts, der rechtzeitig vor der nächsten Tagung des Verwaltungsrats verteilt werden sollte.
9. Die Verweisungsersuchen wurden an die Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrats weitergeleitet, um zu bestätigen, dass die Angelegenheit auf der 349. Tagung erörtert würde, wobei davon auszugehen wäre, dass die dreigliedrige Screening-Gruppe anschließend zusammentritt, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Tagesordnung zu vereinbaren. Bei der Übermittlung der Ersuchen an den Vorstand stellte das Amt klar, dass das vorliegende Ersuchen, da es die Umsetzung eines verfassungsrechtlichen Verfahrens betreffe, direkt und unverzüglich zur Behandlung an den Verwaltungsrat übermittelt werden sollte und dass die Vorstandsmitglieder und die sonstigen Mitglieder der Screening-Gruppe nicht befugt seien, die Übermittlung des Ersuchens an den Verwaltungsrat zu blockieren oder zu verzögern. Es stellte außerdem klar, dass inhaltliche Einwände gegen die Verweisung im Allgemeinen oder insbesondere gegen die Fragen, die dem Gerichtshof gestellt werden sollen, im Verlauf der Aussprache des Verwaltungsrats angesprochen werden könnten und sollten, jedoch nicht auf Ebene der Vorstandsmitglieder, deren einzige Aufgabe in diesem Stadium darin bestehe, zu bestätigen, dass die Angelegenheit auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrats erörtert wird.
10. In an den Generaldirektor gerichteten Schreiben vom 18. Juli und 2. August 2023 brachte die Arbeitgeber-Vizepräsidentin des Verwaltungsrats den Widerstand ihrer Gruppe gegen die Ersuchen zum Ausdruck und verwies auf Absatz 3.1.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, der vor eine Aktualisierung der vorläufigen Tagesordnung Beratungen mit der dreigliedrigen Screening-Gruppe verlangt. Die Arbeitgeber-Vizepräsidentin ersuchte dementsprechend den Generaldirektor, in die Tagesordnung der 350. Tagung (März 2024) Vorschläge für weitere Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit bezüglich der Auslegung des „Streikrechts“ im Kontext des Übereinkommens Nr. 87 aufzunehmen. Sie ersuchte das Amt außerdem, eine Mitteilung zu erstellen, in dem alle möglichen Vorschläge zur Lösung der bestehenden Auslegungsfrage durch sozialen Dialog im Rahmen bestehender IAO-Verfahren und -Regeln detailliert geprüft werden. In seiner Antwort vom 3. August 2023 erklärte der Generaldirektor, der Vorschlag der Arbeitgebergruppe beziehe sich nicht auf ein verfassungsrechtliches Verfahren, sondern zielen darauf ab, der Tagesordnung der Tagung des Verwaltungsrats im März 2024 einen neuen Gegenstand hinzuzufügen, und daher wäre es gemäß der üblichen Praxis erforderlich, dass dies von der Screening-Gruppe behandelt wird, wenn diese sich mit der vorläufigen Tagesordnung dieser Tagung befasst.
11. In einem Rundschreiben vom 4. August 2023 informierte der Generaldirektor alle Mitgliedstaaten über ein zusätzliches Verweisungsersuchen, das Schreiben der Arbeitgeber-Vizepräsidentin vom 2. August und die Mitteilung des Amtes vom 13. Juli 2023 mit rechtlichen Erläuterungen zu dem anzuwendenden Verfahren.

12. Die Vorstandsmitglieder trafen am 2. und 9. August 2023 zweimal zusammen, um sich mit den Verfahrensfragen zu befassen. Auf der zweiten Sitzung wurden sie darauf aufmerksam gemacht, dass die Bedingungen von Artikel 7 Absatz 8 erfüllt worden seien und sich somit eine fortgesetzte Diskussion über das Verfahren erübrige, da sich das Verweisungsersuchen im Wesentlichen auf die Umsetzung des in Artikel 37 Absatz 1 dargelegten verfassungsgemäßen Verfahrens beziehe, und daher sei der Vorstand nicht befugt, dessen Weiterleitung an den Verwaltungsrat zur Behandlung und Beschlussfassung zu verhindern oder zu verzögern. Auf derselben Sitzung erhielt der Präsident ein von den 14 ordentlichen Arbeitnehmermitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnetes Schreiben mit Datum vom 9. August 2023 mit dem Ersuchen, gemäß Absatz 3.2.2 der Geschäftsordnung eine Sondertagung einzuberufen, sollten die Vorstandsmitglieder nicht in der Lage sein, ein Einverständnis zu erzielen.
13. In Anbetracht dieser Überlegungen wurde beschlossen, im späten Herbst am Rande der 349. Tagung des Verwaltungsrats eine Sondertagung abzuhalten, und dies im Einklang mit dem ursprünglichen Ersuchen der Arbeitnehmergruppe und einer Reihe von Regierungen, einen zusätzlichen Gegenstand in die Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.³
14. In einem Rundschreiben vom 10. August 2023 informierte den Generaldirektor alle Mitgliedstaaten über zwei zusätzliche Verweisungsersuchen und den auf der zweiten Sitzung des Vorstands gefassten Beschluss, im späten Herbst am Rande der 349. Tagung des Verwaltungsrats eine Sondertagung abzuhalten über das Verweisungsersuchen der Arbeitnehmergruppe und einer Reihe von Regierungen. Der Generaldirektor erklärte außerdem, der umfassende Bericht des Amtes zur Erleichterung der anstehenden Beratung des Verwaltungsrats werde voraussichtlich bis zum 8. September an alle Mitgliedstaaten verteilt und bis zum 6. Oktober eingehende Kommentare würden zusammengefasst und vor der Sondertagung kommuniziert.
15. Zwischen dem 25. August und 15. September gingen beim Amt gleichlautende Schreiben von sechs nationalen Arbeitgeberverbänden ein, in denen die Aufmerksamkeit des Amtes auf das Versäumnis ihrer jeweiligen Regierungen gelenkt wurde, im Zusammenhang mit dem an die IAO gerichteten Verweisungsersuchen dreigliedrige Beratungen durchzuführen, die gemäß dem Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, erforderlich seien, und gefordert wurde, dass der Generaldirektor dringend interveniert, um die jeweiligen Regierungen an die notwendige Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen zu erinnern. Das Amt übermittelte Kopien dieser Mitteilungen an die betreffenden Regierungen mit dem Hinweis, entsprechend der üblichen Praxis würden die Bemerkungen der Arbeitgeberverbände sowie etwaige Kommentare der Regierungen zu den in den Bemerkungen angesprochenen Fragen dem Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auf seiner nächsten Tagung (November–Dezember 2023) zur Aufmerksamkeit gebracht. Einer dieser Arbeitgeberverbände zog anschließend seine Mitteilung zurück.
16. In einer E-Mail vom 20. August 2023 übermittelte der Generalsekretär der Internationalen Arbeitgeber-Organisation eine „Mitteilung über Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines dringenden Gegenstands in die Tagesordnung des Verwaltungsrats“, wo der Standpunkt der Arbeitgebergruppe wie folgt dargestellt wurde:

³ Nachfolgend wurde von diesen Regierungen die Bestätigung erbeten und erhalten, dass ihre Ersuchen so zu verstehen seien, dass sie sich auf eine dringende Aussprache im Verwaltungsrat beziehen, unabhängig von dem spezifischen Format, das diese Aussprache aus verfahrenstechnischen Gründen möglicherweise annehmen könnte.

- a) die Aufnahme eines dringenden Gegenstands in die Tagesordnung kann nur über die Screening-Gruppe erfolgen, und daher sollte das Verfahren der Screening-Gruppe nicht umgangen werden;
- b) Artikel 37 betreffende Fragen können nicht in gleicher Weise behandelt werden wie Beschwerden gemäß Artikel 24 und Klagen gemäß Artikel 26;
- c) Artikel 7 Absatz 8 der Verfassung für besondere Tagungen gilt nicht für Artikel 37 Absatz 1 betreffende Angelegenheiten, und es besteht ohnehin keine echte Dringlichkeit oder Notwendigkeit einer Sondertagung;
- d) die Einberufung einer Sondertagung nach Absatz 3.2.2. der Geschäftsordnung ist weder gerechtfertigt noch zweckmäßig, und es ist ohnehin erforderlich, dass in der Screening-Gruppe ein Einvernehmen über die Tagesordnung dieser Sondertagung besteht;
- e) die früheren Verweisungen nach Artikel 37 Absatz sind so anders geartet, dass sie keiner Weise vergleichbar sind.

17. In seiner Erwiderung vom 29. August 2023 erläuterte das Amt folgende Punkte:

- a) die Befugnisse der Vorstandsmitglieder und der dreigliedrigen Screening-Gruppe sind in Bezug auf die Umsetzung verfassungsrechtlicher Verfahren beschränkt;
- b) die obligatorische Einberufung einer Sondertagung nach Artikel 7 Absatz 8 der Verfassung und Absatz 3.2.2 der Geschäftsordnung erfolgt automatisch und ist lediglich an die Bedingung einer Mindestzahl von Mitgliedern geknüpft, die das Ersuchen vorlegen;
- c) die sechs Verweisungen an den Ständigen Internationalen Gerichtshof sind relevant und könnten unbestreitbar als Präzedenzfall angesehen werden.

Das Amt schloss seine Bemerkungen mit der Feststellung, dass der anzuwendende rechtliche Rahmen gewissenhaft respektiert worden sei, dass die obligatorische Einberufung einer Sondertagung von den Vorstandsmitgliedern auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 8 der Verfassung bestätigt worden sei, da die Schwelle von 16 ordentlichen Mitgliedern, die darum ersucht haben, erreicht worden sei, und dass der Präsident verpflichtet sei, eine Sondertagung einzuberufen, da im Einklang mit Absatz 3.2.2 der Geschäftsordnung 14 ordentliche Arbeitnehmermitglieder diesbezüglich ein schriftliches Ersuchen vorgelegt hätten.

18. In einem Rundschreiben vom 12. September 2023 informierte der Generaldirektor alle Mitgliedstaaten über zwei zusätzliche Verweisungsersuchen und über eine von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingegangene Mitteilung, in der sie erklärt, sie vertrete im Zusammenhang mit der möglichen Verweisung des Streitfalles im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Nr. 87 an den Internationalen Gerichtshof den Standpunkt, die Internationale Arbeitskonferenz sollte die Verweisung und die dem Gericht vorzulegende oder vorzulegenden Fragen billigen, die diesbezüglichen Beratungen sollten allen Mitgliedstaaten offenstehen und die Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 87 müssten an den Beratungen über die dem Gericht vorzulegende oder vorzulegenden Fragen beteiligt werden. Im Übrigen ersuchte die Schweizer Regierung darum, dass die Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrats im Verwaltungsrat eine Aussprache in Form eines Plenarausschusses ansetzen.

19. Auf einer Sitzung am 13. September 2023 beschloss die dreigliedrige Screening-Gruppe, dass die (Sonder-)Tagung am 10. November 2023 unmittelbar im Anschluss an die 349. Tagung stattfinden und nur über einen Tagesordnungspunkt verfügen würde: *Auf Ersuchen der Arbeitnehmergruppe und von 36 Regierungen zu ergreifende Maßnahmen, um den Streitfall über die Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung dringend zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof zu verweisen.*

20. Auf der Sitzung der Screening-Gruppe übergab die Arbeitgeber-Vizepräsidentin des Verwaltungsrats dem Präsidenten des Verwaltungsrats ein von den 14 ordentlichen Mitgliedern der Arbeitgebergruppe unterzeichnetes Schreiben mit Datum vom 12. September, in dem gemäß Absatz 3.2.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats um eine Sondertagung über die dringende Aufnahme eines Normensetzungsgegenstandes über das Streikrecht in die Tagesordnung der 112. Tagung (Juni 2024) der Internationalen Arbeitskonferenz ersucht wird. Der Zweck der Sondertagung würde darin bestehen, den Weg für die Annahme eines Protokolls zum Übereinkommen Nr. 87 zu ebenen, das sich auf das Streikrecht oder Arbeitskampfmaßnahmen allgemein beziehen und den Umfang und die Grenzen des Streikrechts im Kontext des Übereinkommens Nr. 87 verbindlich festlegen und somit den andauernden Streitfall beilegen würde.
21. In einem Rundschreiben vom 15. September 2023 informierte der Generaldirektor alle Mitgliedstaaten, dass die 349.bis (Sonder-)Tagung des Verwaltungsrats am 10. November 2023 stattfinden würde, um das Verweisungsersuchen der Arbeitnehmergruppe und von 36 Regierungen zu erörtern, und dass ferner von den 14 ordentlichen Arbeitgebermitgliedern des Verwaltungsrats ein Ersuchen für eine Sondertagung zur dringenden Aufnahme eines Normensetzungsgegenstandes über das Streikrecht in die Tagesordnung der Konferenz des nächsten Jahres eingegangen sei.

► Hintergrundbericht des Amtes

22. Wie in dem Verweisungsersuchen der Arbeitnehmergruppe und einer Reihe von Regierungen ausdrücklich gefordert, hat das Amt einen Hintergrundbericht (nur auf [Englisch](#), [Französisch](#) und [Spanisch](#) verfügbar) erstellt, um die Beratungen des Verwaltungsrats zu erleichtern. Der Bericht beschreibt den Ursprung und Umfang des Streitfalles und die rechtlichen und verfahrenstechnischen Aspekte einer möglichen Verweisung an den Internationalen Gerichtshof, um die Frage zu entscheiden.⁴ Sein Zweck besteht einzig und allein darin, Informationen bereitzustellen und die verschiedenen Aspekte der Frage zu erläutern, um es den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zu ermöglichen, die Frage einer möglichen Verweisung an den internationalen Gerichtshof in fundierter Weise zu entscheiden. Er enthält weder inhaltliche Stellungnahmen zu der seit langer Zeit bestehenden Kontroverse über das Streikrecht noch beurteilt er die Vorzüge gegensätzlicher Ansichten oder äußert sich zur Zweckmäßigkeit einer Verweisung an den Gerichtshof.
23. Der Hintergrundbericht konzentriert sich auf die zwei Schlüsselaspekte des Streitfalls – die Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 und das Mandat des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Erklärungen – und enthält eine Darstellung des sachlichen Kontextes der laufenden Debatte. Außerdem werden kurz die Fragen erläutert, die dem Gerichtshof für ein Gutachten vorgelegt werden könnten und welche Verfahrensschritte damit verbunden wären.
24. Der Bericht wurde den Mitgliedstaaten der IAO am 31. August 2023 mit der Aufforderung übermittelt, bis zum 6. Oktober 2023 nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeit-

⁴ Der Bericht sollte im Zusammenhang mit den folgenden Dokumenten gelesen werden: *The Standards Initiative – Appendix III: Background Document for the Tripartite Meeting on the Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87), in relation to the Right to Strike and the Modalities and Practices of Strike Action at National Level (revised) (Geneva, 23–25 February 2015)*, GB.323/INS/5/Anhang III, Abs. 1–59; GB.322/INS/5, Abs. 7–53 und GB.347/INS/5, Abs. 9–27.

geber und der Arbeitnehmer etwaige Kommentare zu den betreffenden Fragen zu übermitteln. Eine Zusammenfassung der eingegangenen Kommentare wird in einem separaten Dokument veröffentlicht.

► Das weitere Vorgehen

25. Vor diesem Hintergrund wird die (Sonder-)Tagung des Verwaltungsrats das Ersuchen um eine dringende Verweisung der Auslegungsstreitigkeit an den Internationalen Gerichtshof prüfen, d.h. ob es erforderlich ist, den Gerichtshof mit der Angelegenheit zu befassen, um ein Gutachten zu erstellen, und wenn ja, welche Frage(n) dem Gerichtshof im Hinblick auf die Beilegung des Streitfalles vorgelegt werden sollte(n). Die (Sonder-)Tagung wird dementsprechend Gelegenheit bieten, einen umfassenden Meinungsaustausch durchzuführen und eine fundierte Entscheidung zu treffen, was gegebenenfalls zu tun ist, darunter ein Ersuchen um ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs.
26. Im vorliegenden Wortlaut sollte der Gegenstand auf der Tagesordnung der (Sonder-)Tagung zum Nachdenken anregen und es ermöglichen, alle möglichen Optionen zu erörtern, zum Beispiel eine Verweisung an den Internationalen Gerichtshof, sei es sofort oder unter Vorbehalt, die Fortsetzung der Diskussion und eine Verschiebung der Entscheidung auf eine spätere Tagung oder die Vereinbarung eines anderen Weges als eine Verweisung an den Gerichtshof, um den Auslegungsstreitigkeit beizulegen.

► Beschlussentwurf

27. **In Anbetracht des Ersuchens der Arbeitnehmergruppe und von 36 Regierungen, den Streitfall über die Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung dringend zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof zu verweisen, beschloss der Verwaltungsrat**
[Beschlussfassung am Ende der (Sonder-)Tagung]